

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 75 (2004)
Heft: 3

Rubrik: Kurzmitteilungen : aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kurzmitteilungen

Aus den Kantonen

■ Zusammenstellung: Erika Ritter

Aargau**Appell:**

Die Curaviva Sektion VAKJB (Vereinigung Aargauischer Kinder-, Jugend- und Behinderteneinrichtungen) appellierte mit einem Schreiben an die Grossrätinnen und Grossräte des Kantons Aargau. Am 17. September 2003 informierte der Regierungsrat des Kantons Aargau über die Entlastungsmassnahmen 2003. Von diesen Massnahmen ist der Bildungsbereich stark betroffen. VAKJB-Präsident Ueli Speich schreibt dazu: «Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind leise und Sonderschulinstitutionen verantwortungsvoll geleitet. Vielleicht gerade deshalb ist der Öffentlichkeit die Bedeutung der Massnahme B1/BKS 8 entgangen. Diese Massnahme sieht vor, den Stellenplan für Lehrpersonen an Sprachheilkindergärten, Kinder- und Heimschulen um drei Prozent zu reduzieren. Die dadurch erzielte Einsparung beträgt 2004 0,42 Mio. Franken, ab 2005 sollen 1,025 Mio. Franken eingespart werden.» In einer Beilage zum Brief dokumentieren die Beispiele Landenhof und zeka (zentren körperbehinderte aargau), wie sich diese Massnahme an den Sonderschulen auswirken würde und welchen Kapazitäts- oder Qualitätsabbau sie zur Folge hätte. Dem Landenhof drohen bei der Umsetzung als Konsequenz z. B. 27 Lektionen weniger Unterricht in der Schwerhörigenschule. Die zeka müsste in den Körperbehindertenschulen mit 21 Lektionen weniger Unterricht rechnen. Die Sektion VAKJB appelliert daher an alle Grossrätinnen und Grossräte, den dargestellten Umständen bei der Diskussion des Sparpaketes Rechnung zu tragen.

Brief VAKJB

Bern**Überwachung:**

Im Kanton Bern ermöglichen gute Rahmenbedingungen eine individuelle Betreuung und Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen. Voraussetzung dafür sind massgeschneiderte Pflegepläne und eine auf die Bedürfnisse abgestimmte Finanzierung. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF), der Verband bernischer Alterseinrichtungen (vba), der Ver-

band bernischer Krankenhäuser (VBK) und der Krankenkassenverband santésuisse Bern werden künftig dieses gemeinsame Anliegen mit einer Steuergruppe BESA-RAI/RUG sicherstellen. Die elf Mitglieder zählende Arbeitsgruppe wird von der GEF geleitet. Sie überwacht, dass die beiden, zur Beurteilung der Heimbewohnerinnen und -bewohner eingesetzten Instrumente BESA und RAI/RUG, in rund 250 Heimen im Interesse der BewohnerInnen richtig angewendet werden.

Amt für Information des Kantons Bern

Änderung:

Der Bundesrat hat die Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung und der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf den 1. März 2004 genehmigt. Bei den meisten Änderungen handelt es sich um technische Änderungen, zwei jedoch betreffen direkt die Versicherten bzw. bestimmte Behindertenorganisationen. Neu werden Transportkosten, die durch Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art bedingt sind (Logopädie, Ableseunterricht usw.), bei allen Versicherten und nicht mehr nur bei körper- oder sehbehinderten Versicherten von der Versicherung übernommen. Mit der 4. IV-Revision wurde ab dem 1. Januar 2004 ein Anspruch auf eine Hilfenlosenentschädigung eingeführt für Versicherte, die nicht in einem Heim leben und einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung aufweisen (z. B. für Einkäufe oder administrative Belange). Anspruchsberechtigte Versicherte können so mit ihrer Hilfenlosenentschädigung einen Grossteil der Kosten decken, die durch das Begleitete Wohnen entstehen. Die an die Organisationen der privaten Invalidenhilfe ausgerichteten Beiträge der IV zur Finanzierung des Begleiteten Wohnens werden dementsprechend reduziert. Dies bedeutet korrekt, dass solche Organisationen ab 2005 IV-Beiträge an das Begleitete Wohnen nur noch für diejenigen Personen erhalten, die eine Begleitung benötigen, aber keinen oder (mangels Erfüllung des vorgeschriebenen Wartjahres) noch keinen Anspruch auf eine Hilfenlosenentschädigung für die lebenspraktische Begleitung haben.

pd. Eidg. Departement des Innern

Luzern und St. Gallen**Pilotprojekte**

In Luzern und St. Gallen zeigen Pilotprojekte zur Arbeitsvermittlung, dass mit dem Aufbau eines Netzwerkes zu den Arbeitgeberbern mehr potenzielle IV-Rentner und Bezüger einer Rente eine Arbeitsstelle in der freien Wirtschaft finden können. Auch ist die Motivation der betroffenen Personen, namentlich bei frühzeitigem Einbezug in das Vermittlungsverfahren, hoch. Mit einer besseren Integration behinderter Menschen in die Arbeitswelt lassen sich Kosten bei den Renten sparen.

Mit der Erkenntnis, dass grössere Anstrengungen zur Integration von potenziellen IV-Rentnern beziehungsweise bereits Rentenbezüger in den Arbeitsmarkt erforderlich sind, machen die IV-Stelle Luzern und die Stiftung Profil in St. Gallen, gegründet von der Pro Infirmis, mit Pilotprojekten seit rund drei Jahren ernst. Die Ergebnisse lassen sich sehen. In St. Gallen können die drei Arbeitsvermittler-vermittlerinnen nur mit grösster Anstrengung der Nachfrage nach Arbeitsvermittlung nachkommen. Die Verantwortlichen in Luzern und St. Gallen rühmen die guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den umliegenden Arbeitgeberbern.

Neue Zürcher Zeitung

Solothurn**Leitbild 2004:**

Im Kanton Solothurn hat der Regierungsrat das Departement des Innern beauftragt, ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren zum «Leitbild Menschen mit Behinderung» einzuleiten. Damit soll die Basisqualität für alle Heime von Behinderten definiert werden. Das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) wurde mit dieser Aufgabe im Januar 2003 betraut. Das von der interdisziplinären Arbeitsgruppe ausgearbeitete Leitbild liegt nun vor. Zweck des Leitbildes ist eine Absichtserklärung des Kantons. Diese wird dann vom Regierungsrat in Kraft gesetzt und bezweckt die Anerkennung, Konkretisierung und Umsetzung von Selbstbestimmung, Gleichberechtigung sowie Integration der

Menschen mit Behinderung im Kanton Solothurn.

Solothurner Zeitung

Interkantonale Zusammenarbeit für Behinderte:

Die Sozial- und Gesundheitskommission (Sogeko) des Kantonsrates behandelte den Beitritt des Kantons Solothurn zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Die IVSE löst eine Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen – Heimvereinbarung – ab. Der Beitritt war in der Kommission unbestritten. Die Vereinbarung wird voraussichtlich in der März-Session vom Kantonsrat behandelt.

Oltner Tablatt

Tessin

Kapazität erhöhen:

Der Kanton Tessin will in den nächsten drei Jahren die Kapazität der Alters- und Pflegeheime mit medizinischer Betreuung um rund 500 Betten erhöhen. Bei Bedarf sollen zwischen 2006 und 2010 weitere 500 neue Plätze geschaffen werden.

sda

Waadt

FaGe gegen Personalmangel:

Die Ausbildung im Beruf Fachangestellte Gesundheit (FaGe) ist in der Romandie recht erfolgreich. Im Kanton Waadt werden jährlich ca. 50 Fähigkeitszeugnisse ausgestellt. Dies genügt jedoch nicht, den Personalbedarf der Pflegeinstitutionen abzudecken. Das Erziehungsdepartement erhöht deshalb die Zahl der Ausbildungsplätze an bestehenden Schulen und eröffnet an der Schule in Saint-Loup eine eigene Abteilung.

pd. bbt

Zürich

Lohnstopp statt Leistungsabbau:

Die Kürzung der Invalidenversicherung trifft Behinderteninstitutionen empfindlich. Zum Sparen gezwungen, wegen kantonaler und eidgenössischer Vorschriften aber keineswegs frei in ihren betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, reagieren viele Heime mit Kündigungen und Leistungsabbau. Einen andern Weg hat die Zürcher Oberländer Stiftung für ganzheitliche Betreuung gewählt. Um den Ertragsfall wett zu machen, hat die Stiftung unter anderem die Grundtaxen der Heimbewohner erhöht und beim Personal einen Lohnstopp verfügt. Auf eine Erhöhung der Taxen für die personalintensive Betreuungsarbeit hat die Stiftung verzichtet. Auf die Kürzungen der Bundessubventionen haben die verschiedenen Behindertenheime

unterschiedlich reagiert, wie Beispiele aus der Region Zürich zeigen: Die Martins-Stiftung in Erlenbach und das Behindertenzentrum Wabe in Wald strichen Stellen, die Stiftung Balm in Jona, die ebenfalls Personal abbauen muss, prüfte aus Kostengründen die Schliessung des Hallenbads, und der Wagerenhof in Uster entdeckte eine Marktlücke und baut Plätze in den Bereichen geistige Behinderung und Psychiatrie sowie geistige Behinderung und Blindheit aus. Über die Hälfte der Heime reagiert mit einer Erhöhung der Betreuungstaxen. Daneben gibt es verschiedene Heime, die stillschweigend das Therapie- und Betreuungsangebot reduzierten.

Neue Zürcher Zeitung

Junge Behinderte ins Altersheim?:

Im Kanton Zürich werden immer mehr behinderte Jugendliche aus den heilpädagogischen Schulen entlassen. Aber Wohn- und Arbeitsplätze für sie sind rar und das Problem wird sich in den nächsten Jahren noch verschärfen. Wie eine Umfrage zeigt, wird die Zahl der Schulabgänger aus heilpädagogischen Schulen bis in drei Jahren um das Zwei- bis Dreifache steigen. Einerseits drängen immer mehr Kinder mit relativ leichten Lern- und Aufmerksamkeitsbehinderungen in heilpädagogische Internate. Andererseits nimmt die Zahl der schweren Behinderungen zu. Kinder mit schweren Geburtsschäden wie Sauerstoffmangel – die häufigste Ursache für schwere Mehrfachbehinderungen – haben eine sehr viel bessere Überlebenschance. Gleichzeitig steigt die Lebenserwartung: Behinderte, die früher die Pubertät nie erreicht hätten, werden heute 20, 30 Jahre alt. In den nächsten Jahren werden die Zahlen noch einmal ansteigen, weil heute immer mehr extreme Frühgeburten überleben, oft aber schwer behindert. Die Sparmassnahmen des Bundes bei der Invalidenversicherung haben jedoch zur Folge, dass kaum genügend Plätze geschaffen werden können. 206 zusätzliche Wohnplätze für Behinderte hat der Bund dem Kanton Zürich in den nächsten Jahren bewilligt – beantragt waren mehr als 290. Und ob alle bewilligten Plätze realisiert werden, ist keineswegs klar. Dabei müssten nicht einmal zwingend neue, riesige Heime gebaut werden: Dezentrale Wohngruppen zum Beispiel wären für viele Jugendliche, die nicht so schwer behindert sind, das Richtige. Die Entwicklung geht aber in eine andere Richtung: Auch Leichtbehinderte müssen immer häufiger als IV-Bezüger in Heimen untergebracht und in geschützten Werkstätten beschäftigt werden, weil sie kaum mehr Arbeitsplätze in der Wirtschaft finden. Das Nachsehen haben Schwererbehinderte, die ihre Suche nach Betreuungsplätzen immer weiter ausdehnen müssen. Mit dem Resultat, dass es kein Tabu mehr ist, Schwerbehinderte – wie vor 100 Jahren – in Alters- und Pflegeheimen unterzubringen.

Tages-Anzeiger

Bedingte Öffnung der ärztlichen Beihilfe zum Suizid, aber keine «Medikalisierung des Sterbens»

Im Zusammenhang mit der Betreuung von Patienten und Patientinnen am Lebensende stehen die Palliativmedizin und die ärztliche Beihilfe zum Suizid seit einiger Zeit im Zentrum des öffentlichen Interesses.

Vor diesem Hintergrund hat die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ihre aus dem Jahre 1995 stammenden ethischen Richtlinien zur «Sterbehilfe» einer vollständigen Überarbeitung unterzogen. Die neuen, in der Schweizerischen Ärztezeitung zur Vernehmlassung veröffentlichten Richtlinien sollen in diesem Bereich eine klare Orientierung geben und Schranken setzen. Angesichts der teilweise sehr weitgehenden Forderungen an die Ärzte als «Experten für einen schnellen Tod» betont die SAMW die Bedeutung der Patientenautonomie, wehren sich aber gegen Missbräuche und eine «Medikalisierung des Sterbens».

Der Geltungsbereich der neuen Richtlinien ist auf «Patienten in ihrer letzten Lebensphase» beschränkt. Damit sind Kranke gemeint, bei welchen der Arzt aufgrund klinischer Anzeichen zur Überzeugung gelangt ist, dass sie innerhalb von Tagen oder einigen Wochen sterben.

Das primäre Anliegen der Richtlinien besteht darin, zuhänden von Ärzten und Pflegenden die Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Betreuung von Patienten und Patientinnen am Lebensende zu erläutern. Das Hauptziel aller Massnahmen ist die palliative Betreuung, d.h. die Linderung von Leiden und die Erhaltung der bestmöglichen Lebensqualität der Patienten, sowie die Unterstützung der Angehörigen.

Die zunehmend höhere Gewichtung der Patientenautonomie hat die SAMW aber auch bewogen, die ärztliche Beihilfe zum Suizid neu zu betrachten. So halten die Richtlinien zwar weiterhin fest, dass die Beihilfe zum Suizid kein Teil der ärztlichen Tätigkeit ist, indem der Arzt verpflichtet ist, seine ärztliche Kompetenz ausschliesslich zur Heilung, Linderung und Begleitung einzusetzen. Andererseits anerkennen sie, dass Umstände und die Respektierung des Patientenwillens einen Arzt veranlassen können, im Einzelfall einem sterbenden Patienten Beihilfe zum Suizid zu bieten. Die Verantwortung dafür obliegt dem einzelnen Arzt, der gleichzeitig gewisse Bedingungen zu überprüfen hat, namentlich das nahe Lebensende, die Frage, ob alternative Behandlungsmöglichkeiten erörtert und ausgeschöpft wurden, und ob der Wunsch aufgrund eines freien Entscheids und nicht durch Druck von aussen zustande kam.

Die Richtlinien sind auf der Website der SAMW www.samw.ch online verfügbar.